

A.22	Was gilt als Vorhabenbeginn?	<p>Verträge über Planungs- und Beratungsleistungen (inkl. Erstellung der TPB-Technische Projektbeschreibung bzw. der BzA) stellen keinen Vorhabenbeginn dar und dürfen vor Antragstellung erfolgen.</p> <p>Grundsätzlich gilt schon der erste Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen für das Vorhaben als Vorhabenbeginn.</p> <p>Ab 2024 müssen Lieferungs- und Leistungsverträge in der BEG EM eine aufschiebende oder auflösende Bedingung in Bezug auf die Förderzusage enthalten (für die Ausnahme gemäß Übergangsregelung vrgl. FAQ A.18). Der bedingte Vertragsschluss gilt dann nicht als Vorhabenbeginn, da der Vertrag erst rechtskräftig wird, nachdem eine Förderzusage vorliegt. In diesem Falle gilt der Zeitpunkt der Förderzusage als Vorhabenbeginn. Wenn auf eigenes Risiko bereits nach der Antragstellung aber schon vor der Förderzusage mit Baumaßnahmen begonnen wird oder (Abschlags-)Zahlungen erfolgen, gilt dies als Vorhabenbeginn.</p> <p>Der Vorhabenbeginn darf erst nach der Antragstellung aber auf eigenes Risiko bereits vor der Förderzusage erfolgen (BEG EM 9.2.1). Demnach dürfen vor der Antragstellung keine Baumaßnahmen begonnen werden und auch keine (Abschlags-)Zahlungen erfolgen. Der Vorhabenbeginn vor Antragstellung ist förderschädlich (keine Förderung mehr möglich).</p>
------	------------------------------	---